



Bereich: Unternehmenszentrale
Az: BM
Datum: 25.03.2021

2021/118
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung und Digitalisierung	13.04.2021	
Umweltausschuss	13.04.2021	
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	14.04.2021	
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	15.04.2021	

Betreff

E-Scooter-Angebot für Castrop-Rauxel (Pilotphase)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Die Ausschussmitglieder nehmen den Sachverhalt zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der E-Scooter-Anbieter „Spin Mobility GmbH“, ein Tochterunternehmen der Ford Motor Company, ist mit der Absicht an die Stadtverwaltung herantreten, kurzfristig ein nachhaltiges E-Scooter-Angebot für Castrop-Rauxel zu erschaffen. Neben der Schaffung eines Mikromobilitätsangebotes für Castrop-Rauxel möchte das Unternehmen damit auch die städteübergreifende Vernetzung des Ruhrgebietes in diesem Bereich weiter vorantreiben. In den Ruhrgebietsstädten Essen, Dortmund, Herne, Gelsenkirchen, Mülheim a. d. R., Recklinghausen und Duisburg existiert bereits ein derartiges Angebot der Spin Mobility GmbH. Ein Erfahrungsaustausch mit der Stadt Herne hat ergeben, dass die Zusammenarbeit mit dem Anbieter als durchweg positiv beurteilt wird. Die Spin Mobility GmbH versteht ihr neu geschaffenes Angebot im Bereich der Mikromobilität nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung des bestehenden Mobilitätsangebotes – dies insbesondere für kurze Distanzen (sog. „letzte Meile“). Der Einsatz der E-Scooter soll in enger Abstimmung mit den örtlichen ÖPNV-Anbietern erfolgen, sodass seitens der Spin Mobility GmbH ein bestmögliches Zusammenspiel der beiden Mobilitätsangebote gewährleistet wird. Dadurch soll auch der Umstieg vom PKW auf den ÖPNV nochmal deutlich attraktiviert werden.

Die Schaffung eines solchen Mikromobilitätsangebotes ist seitens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausdrücklich erwünscht (siehe hierzu: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/elektrokleinstfahrzeuge-verordnung-faq.html>) und es existiert nach aktuellem Kenntnisstand keine Rechtsgrundlage, um die Schaffung eines solchen Angebotes – selbst wenn dies in Erwägung gezogen würde – verhindern zu können. Regelungen zu dem ordnungsgemäßen Einsatz von E-Scootern werden in der Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung (eKFV) getroffen. Die auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet zum Einsatz kommenden E-Scooter des Anbieters entsprechen allesamt den in der eKFV genannten Anforderungen. Bei Ausbringung der E-Scooter hat der Anbieter daneben die Einhaltung der Vorgaben aus der Straßenverkehrsordnung (StVO) sicherzustellen.

Damit der Einsatz der E-Scooter auf eine möglichst breite Akzeptanz in der Castrop-Rauxeler Stadtgesellschaft trifft und im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit, ist der Anbieter bereits vor Ausbringung der ersten E-Scooter an die Stadtverwaltung herantreten. Dadurch können auch die städtischen Interessen, beispielsweise bei der Festlegung von Flächen, auf denen die E-Scooter bevorzugt bzw. nicht abgestellt werden sollen, bereits im Einführungsprozess berücksichtigt werden. Der Anbieter wird durch technische Maßnahmen (z. B. Geofencing) und/ oder finanzielle Anreize (z. B. Rabatte) die Nutzung bzw. Vermeidung der entsprechenden Flächen gewährleisten. Geplant ist in beiderseitigem Interesse zunächst eine Pilotphase von 3 Monaten, in der die Nutzung der E-Scooter erprobt werden kann. Während dieser Zeit wird zwischen dem Anbieter und der Stadt Castrop-Rauxel eine Kooperationsvereinbarung bzw. Absichtserklärung („MoU – Memorandum of Understanding“) über die gemeinsame Zusammenarbeit geschlossen, in der beispielsweise Regelungen zum Nutzungs- und Geschäftsgebiet, zur maximalen Flottengröße, zu Ausbringungs- und Abstellregelungen, zu den Anforderungen an die E-Scooter sowie zu Datenüberlassungen und zu einer an die Pilotphase anschließenden,

kontinuierlichen Evaluation getroffen werden können. Sobald die Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, wird der Anbieter entsprechend dieser agieren und seine Aktivitäten im Stadtgebiet umgehend an die getroffenen Vereinbarungen anpassen. Während der Pilotphase kann darüber hinaus, soweit die Erforderlichkeit im Einzelnen gesehen wird, eine Prüfung erfolgen, ob durch das Aufstellen von E-Scootern im Stadtgebiet ordnungsbehördliche (z. B. Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis) oder sonstige weitergehende Maßnahmen erforderlich werden.

Die ersten E-Scooter wird der Anbieter voraussichtlich am 15.04.2021 ausbringen. Es ist zunächst geplant, mit einer Flottengröße von ca. 150 bis 200 E-Scootern an 64 verschiedenen Ausbringungsorten zu starten. Die seitens des Anbieters vorgeschlagenen, vorläufigen Ausbringungsorte sind unter nachfolgendem Link einzusehen:

<https://www.google.com/maps/d/viewer?mid=1i1eBP7K-COEgRduG15wQanjwUUTxxoSu&ll=51.57327593909062%2C7.3071900000000001&z=12>

Das Vorhalten eines E-Scooter-Angebotes wird – insbesondere mit Blick auf die produzierten Bewegungsdaten – als ein Baustein einer Smart-City angesehen und daher durch den Digitalisierungsbeauftragten koordiniert.